

INFORMATIONSSCHREIBEN zum Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse per 01.01.2021

Ihre Abfertigung Neu wird bisher von der Vorsorgekasse AG verwaltet. Unser Unternehmen hat sich für einen Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse mit Wirksamkeit zum 01.01.2021 entschieden und die **Allianz Vorsorgekasse AG** ausgewählt.¹

Wir haben uns aus folgenden Gründen für die Allianz Vorsorgekasse entschieden:

- **Sicherheit**
 - Solide, sichere Veranlagung mit geringer Schwankung über viele Jahre
 - Höchstmaß an Datenschutz, mehrfach ISO-zertifiziert
 - Zugehörigkeit zur weltweiten Allianz Gruppe mit ausgezeichneter Bonität und hoher Eigenkapitalausstattung
- **Nachhaltigkeit**
 - Zertifizierung durch die österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
 - WWF als Partner und Überprüfer der Nachhaltigkeit der Veranlagung
- **Service**
 - x-fach prämiert beim MVK-Service-Award
 - kostenloses Online-Portal mit Zugriff auf elektronische Kontoinformationen
 - 30-köpfiges Service- und Verwaltungsteam („Top Vorsorge-Management“)

Ihre Abfertigung Neu wird daher ab dem 01.01.2021 verwaltet von der

Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft

Hietzinger Kai 101-105
1130 Wien
VK-Leitzahl 71500

Telefon: +43 1 546 22 568
E-Mail: meinevk@allianz.at

Ihre zum 31.12.2020 bereits vorhandene Abfertigungsanwartschaft wird zum Jahreswechsel 2020/2021 von der alten zur neuen Vorsorgekasse übertragen.

Gut zu wissen

- Durch den Wechsel der Vorsorgekasse entstehen keinerlei Kosten!
- Die 100%ige Kapitalgarantie bleibt bei der Allianz Vorsorgekasse unverändert erhalten!
- Die Kontonachricht für 2020 erstellt noch die alte Vorsorgekasse.
- Die Kontonachricht für 2021 erhalten Sie bereits von der Allianz Vorsorgekasse AG, unserem neuen Partner. Diese bestätigt selbstverständlich auch das zum 01.01.2021 von der alten Kasse übertragene, bisherige Abfertigungsguthaben.

Ihre optimale Vorsorge ist uns wichtig!
Deshalb haben wir uns für die Allianz Vorsorgekasse entschieden.

....., am

(Ort und Datum)

.....
firmenmäßige Zeichnung

¹ Der Wechsel gilt als vereinbart, sofern nicht mindestens ein Drittel unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter binnen zwei Wochen schriftlich Einwand dagegen erhebt.